



Faktenblatt 15. Dezember 2023

Institutionelle Elemente

Worum geht es?

Die Schweiz nimmt in gewissen Bereichen am EU-Binnenmarkt teil. Geregelt ist dies derzeit in fünf Abkommen: Personenfreizügigkeit, Landverkehr, Luftverkehr, Landwirtschaft und Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA). Im Zuge der Weiterentwicklung des bilateralen Weges sollen zwei weitere Abkommen dazukommen: Strom und Lebensmittelsicherheit. Diese Binnenmarktverträge gewährleisten einen weitgehenden gegenseitigen Marktzugang und vermeiden Diskriminierungen von Schweizer Firmen auf dem EU-Binnenmarkt und umgekehrt.

Die institutionellen Elemente stellen sicher, dass im gemeinsamen Binnenmarkt mit der EU für alle Marktteilnehmenden die gleichen Spielregeln gelten. Diese umfassen die dynamische Rechtsübernahme, die einheitliche Auslegung der Abkommen, deren Überwachung sowie die Streitbeilegung im Fall von Uneinigigkeiten zwischen der Schweiz und der EU. Die institutionellen Elemente garantieren, dass die Binnenmarktverträge regelmässig auf den neusten Stand gebracht werden und gut funktionieren.

Resultat der Sondierungsgespräche und Ausblick auf die Verhandlungen

Ein «Rahmenabkommen», das alle Binnenmarktverträge betrifft, wie es bei den letzten Verhandlungen vorgesehen war, gibt es nicht mehr. Neu sollen die institutionellen Elemente in jedem Binnenmarktvertrag einzeln geregelt werden. So können die Eigenheiten der einzelnen Verträge präziser berücksichtigt werden.

Die Auslegung und die Überwachung der Binnenmarktverträge sollen im sogenannten Zwei-Pfeiler-Modell erfolgen: Die Schweiz und die EU nehmen die entsprechenden Aufgaben eigenständig auf ihrem Territorium wahr. Entsprechend erfolgt die Auslegung von Schweizer Recht weiterhin durch Schweizer Gerichte, die Auslegung von EU-Recht weiterhin durch EU-Gerichte, in der Regel den EuGH (Gerichtshof der Europäischen Union).

Bei der Übernahme von neuem EU-Binnenmarktrecht sind die verfassungsmässigen Verfahren, insbesondere auch die Möglichkeit eines Referendums, gewährleistet. Die Schweiz verpflichtet sich lediglich im Bereich der Binnenmarktverträge zu einer dynamischen Rechtsübernahme. «Dynamisch» heisst nicht «automatisch»: Die Schweiz entscheidet über jede Rechtsübernahme eigenständig und verabschiedet die entsprechenden Gesetze und Regelungen auf ihre Weise, gegebenenfalls bis zum Referendum. Die Schweiz behält also die Kontrolle: Sie kann die Übernahme von EU-Recht in spezifischen Fällen auch ablehnen. Wenn sie das tut, muss sie aber im äussersten Fall verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen akzeptieren. Diese sollen dafür sorgen, dass alle Unternehmen im EU-Binnenmarkt weiterhin gleich lange Spiesse haben. Darüber hinaus erhält die Schweiz ein Mitspracherecht, konkret das Recht bei der Ausarbeitung von EU-Rechtsakten einbezogen zu werden, wenn diese sie direkt betreffen (*decision shaping*). Zudem sollen in Bezug auf die Rechtsübernahme Ausnahmen definiert werden, die von EU-Rechtsentwicklungen nicht beeinflusst werden.

Die Streitbeilegung soll auch weiterhin zuerst im politischen gemischten Ausschuss des betroffenen Abkommens thematisiert werden. Erst wenn man sich nicht einig wird, würde die umstrittene Frage durch ein neues paritätisches Schiedsgericht behandelt.

Dieses Schiedsgericht hätte das letzte Wort in jeder politisch nicht bereinigten Differenz zwischen der Schweiz und der EU. Für das Schiedsgericht ist die Auslegung von EU-Recht wichtig, wenn es um die Spielregeln des EU-Binnenmarkts geht. Es würde unter zwei Voraussetzungen den EuGH beziehen: Erstens muss der Streit Fragen zum EU-Recht beinhalten, und zweitens muss die Auslegung dieses Rechts aus Sicht des Schiedsgerichts für die Beurteilung des Streitfalls relevant und notwendig sein. Der Streit selbst wird aber immer vom Schiedsgericht beurteilt, der EuGH darf also nicht entscheiden.

Befolgt eine Seite nach Ansicht der anderen Seite die Entscheidung des Schiedsgerichts nicht, kann sie Ausgleichsmassnahmen ergreifen. Damit soll das Gleichgewicht in den Abkommen wiederhergestellt werden. Deshalb müssen sie verhältnismässig und auf den gemeinsamen Binnenmarkt beschränkt sein. Ob solche Massnahmen dem entsprechen, kann wiederum vom Schiedsgericht geprüft werden.

In den Verhandlungen geht es darum, diese Lösungsansätze in den betroffenen Abkommen zu konkretisieren und zu verankern.

Unterschied zum institutionellen Abkommen

Die im Rahmen der Sondierungsgespräche skizzierten institutionellen Lösungsansätze enthalten folgende Verbesserungen:

- Die institutionellen Elemente werden gemäss einem sektoriellen Ansatz in jedem einzelnen Binnenmarktabkommen separat verankert und somit spezifischer angelegt.
- Die Auslegungskompetenz des Bundesgerichts und der schweizerischen Gerichte für Schweizer Recht wird ausdrücklich gewahrt.
- Bei der Lösung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ausnahmen, die keine EU-Rechtsbegriffe implizieren, entscheidet das Schiedsgericht alleine; dem EuGH kommt ausdrücklich keine Rolle zu. Abschliessend entscheidet in jedem Fall das Schiedsgericht über einen Streit.
- Die Suspendierung eines bestimmten Abkommens wird nicht explizit als mögliche Ausgleichsmassnahme im Fall eines ungelösten Streits erwähnt.